



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Fieberbrunn, am 10.06.2008

Sachbearbeiter: Mag. Kaspar Danzl
Telefon: 05354/56203 DW 21 – Fax DW 20
E-mail: amtsleiter@fieberbrunn.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.11.2008 beschlossen, gemäß § 19 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001 idgF., zum Schutz des Orts- und Straßenbildes folgende

Verordnung über die Art und Gestaltung von Einfriedungen der Marktgemeinde Fieberbrunn

für alle als Bauland sowie als Sonder- und Vorbehaltsflächen gewidmete Grundflächen in der Gemeinde Fieberbrunn zu erlassen:

1. Einfriedungen gegenüber Verkehrsflächen dürfen einschließlich Sockel mit einer max. Höhe von 1,80 m errichtet werden. Bei der Berechnung der Höhe ist vom fertigen Straßenniveau auszugehen. Einfriedungen im Nahbereich von Ein- und Ausfahrten dürfen einschließlich Sockel mit einer maximalen Höhe von 1,00 m errichtet werden. Als Nahbereich gilt jener Bereich, der sich in einer Entfernung von weniger als 2 m von den Schnittpunkten zwischen Straßengrundgrenze und Einfahrtseckpunkten befindet.
2. Einfriedungen gegenüber den übrigen Grundstücksgrenzen dürfen einschließlich Sockel mit einer max. Höhe von 1,80 m errichtet werden.
3. Die Errichtung von Einfriedungen im Sinne der Punkte 1 und 2 in Form von Stacheldrahtzäunen ist nicht zulässig.
4. Gegenständliche Verordnung gilt auch für die Änderung und Neuherstellung von bestehenden Einfriedungen im Sinne der Punkte 1, 2 und 3.

5. Gegenständliche Verordnung gilt nicht für als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Flächen, Spielplatzeinrichtungen, Sportanlagen und Flächen mit Gebäuden und sonstigen Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen. Gegenständliche Verordnung gilt ebenso nicht entlang von Straßenteilstücken, wenn die Straßengrundgrenze mehr als 2 Meter vom Fahrbahnrand entfernt ist. Weiters gilt diese Verordnung nicht für Grundstücksgrenzen entlang von Eisenbahnstrecken.
6. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Vor Inkrafttreten der Verordnung baubehördlich bewilligte Einfriedungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Der Bürgermeister:

Ing. Herbert Grander

Angeschlagen am: 06.11.2008

Abgenommen am: 21.11.2008.

Ergänzung – Baubewilligung für Einfriedungen:

Gemäß § 20 der Tiroler Bauordnung dürfen Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 1,50 m und Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m außer gegenüber Verkehrsflächen ohne Baubewilligung und Bauanzeige errichtet werden.

Aus der Verordnung vom 27.05.2008 gestrichene Passagen (daher in Baubescheid aufzunehmen):

1. Der **Abstand von Einfriedungen zur Straßengrundgrenze** muss **mindestens 0,50 m** betragen. I
2. Einfriedungen in Form von **natürlichen Hecken** sind so instand zu halten, dass die maximale Höhe von 1,80 m nicht überschritten und der Abstand von 0,5 m zur Straßengrundgrenze nicht unterschritten wird; dies gilt nicht für als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Flächen, Spielplatzeinrichtungen, Sportanlagen und Flächen mit Gebäuden und sonstigen Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen; diese Bestimmung gilt ebenso nicht entlang von Straßenteilstücken, wenn die Straßengrundgrenze mehr als 2 Meter vom Fahrbahnrand entfernt ist oder für Grundstücksgrenzen entlang von Eisenbahnstrecken.

Bestimmung, die durch eine andere Bestimmung ersetzt wird:

I m Nahbereich von Ein- und Ausfahrten ist der Mindestsichtraum entsprechend den Bestimmungen der RVS Richtlinien einzuhalten.